

## **Bekanntmachung der Stadt Papenburg**

### **Satzungsbeschluss**

#### **über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/II „Zwischen Erste Wiek und Splitting“, 6. Änderung mit baugestalterischen Festsetzungen**

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 13.12.2018 gemäß §§ 14 (1) und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung beschlossen, um die vorgesehenen planungsrechtlichen Ziele realisieren zu können. Die Veränderungssperre bildet hierbei ein städtebauliches Sicherungsinstrument, bis der Bebauungsplan Nr. 32/II „Zwischen Erste Wiek und Splitting“, 6. Änderung mit baugestalterischen Festsetzungen rechtskräftig ist.

### **Satzung**

#### ***über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/II "Zwischen Erste Wiek und Splitting", 6. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen***

#### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG – vom 17.12.2010 (NGVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/II "Zwischen Erste Wiek und Splitting", 6. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen wird nachstehend folgende Veränderungssperre beschlossen. Die von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet dargestellt.

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Änderungssperre nicht berührt.

### § 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 1 genannten Gebiet rechtsverbindlich wird.

Papenburg, den 13.12.2018

Stadt Papenburg

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

### Geltungsbereich der Veränderungssperre:



Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Dezernat B, Neubau, Zimmer 201, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 15.02.2019 (Nr. 4) ist diese Satzung in Kraft getreten.

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, den 16.02.2019

Stadt Papenburg  
Der Bürgermeister